

## **WASSERTARIF** der Einwohnergemeinde Kappelen

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat Kappelen erlassen gestützt auf Artikel 43 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 28.11.1997

folgenden

### **TARIF**

#### **I. Einmalige Abgaben**

**Artikel 1**

Anschlussgebühr Die Grundgebühr gemäss Art. 43 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglementes beträgt Fr. 2'000.—pro angeschlossenes Gebäude/Gebäudeteil über 50 m<sup>2</sup>.

Die Anschlussgebühr pro Wohneinheit beträgt Fr. 2'000.--.

Bei Industrie-/Gewerbe- oder Landwirtschaftsgebäude/-teilen über 50 m<sup>2</sup> Grundfläche beträgt die Anschlussgebühr pauschal Fr. 2'000.--.

**Artikel 2**

Löschbeitrag Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft über 50 m<sup>2</sup> Grundfläche im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 2.—pro m<sup>2</sup> Grundfläche.

#### **II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge**

**Artikel 3**

Ansätze  
a) Wohngebäude <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr bei Wohngebäuden beträgt Fr. 100.—pro Einfamilienhaus bzw. Erste Küche  
Fr. 100.—pro Küche/Wohnung bei Mehrfamilienhäusern

## Wasserversorgungstarif der Gemeinde Kappelen

- b) Gewerbezuschlag <sup>1</sup>
- <sup>2</sup> Der Gewerbezuschlag beträgt Fr. 100.— pro Jahr und wird berechnet
- pro Gebäude bei Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in mehreren angeschlossenen Gebäuden.
  - pro Betrieb bei mehreren Gewerbebetrieben in einem gemeinsamen, angeschlossenen Gebäude.
  - pro Betrieb in einem angeschlossenen Gebäude mit einer oder mehreren Wohnungen; vorbehalten bleibt Abs. 3 lit c)
  - pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem oder mehreren angeschlossenen Gebäuden.
- <sup>3</sup> Der Gewerbezuschlag entfällt
- bei Betriebsstätten ohne Wasserbezugsstellen.
  - bei Betrieben, für welche eine Grundgebühr für Grossbezügler gemäss Abs. 4 anfällt.
  - bei Betrieben, welche direkt der Wohnung des Betriebseigentümers angeschlossen ist und sich der Wasserbezug im gewerblichen Bereich auf eine Toilette und Handwaschgelegenheit beschränkt.
- c) Grossbezügler
- <sup>4</sup> Die Grundgebühr für Grossbezügler richtet sich nach Jahresoptionsmenge. Die Optionsmenge berechnet sich nach dem letzten Jahresverbrauch. Die Grundgebühr beträgt bis 1000 m<sup>3</sup> Optionsmenge Fr. 100.--, darüber pro ganze/angefangene 500 m<sup>3</sup> Fr. 100.--. In der gemessenen Optionsmenge enthaltene Wasserbezüge von Wohnungen, für welche gemäss Abs. 1 eine Grundgebühr in Rechnung gestellt wird, werden nur abgezogen, wenn diese durch einen separaten Wasserzähler der Wasserversorgung ausgewiesen werden können.
- d) Verbrauchsgebühr
- <sup>5</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 <sup>2</sup> pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.
- e) Zählermiete
- <sup>6</sup> Die Miete für die von der Wasserversorgung gelieferten Wasserzähler beträgt
- Fr. 20.—für  $\frac{3}{4}$ -Zoll-Zähler
- Fr. 25.—für 1-Zoll-Zähler
- Fr. 30.—für  $\frac{5}{4}$ -Zoll-Zähler
- Fr. 40.—für 1  $\frac{1}{2}$ -Zoll-Zähler.

**Artikel 4**

Ungemessene  
Wasserbezüge

Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr.100.—pro Bauvorhaben, für Hydrantenwasser zu Spritzzwecken Fr. 30.-- jährlich erhoben.

<sup>1</sup> Geändert am 14.06.2011 durch den Gemeinderat unter fakultativem Referendum, in Kraft getreten am 01.01.2012

<sup>2</sup> Geändert und in Kraft getreten per 01.01.1999

**III. Schlussbestimmungen**

Zuständigkeiten

**Artikel 5**

Für die Tarife gemäss Artikel 3 und 4 ist der Gemeinderat, für die restlichen Bestimmungen die Gemeindeversammlung zuständig.

Inkrafttreten

**Artikel 6**

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 01.01.1998 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

- Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement vom 09.03.1970 mit Aenderungen vom 23.05.1972, 15.12.1979, 01.06.1984, 14.12.1991 und 11.08.1994

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28.11.1997; mit Aenderungen vom 01.01.1999 und 14.06.2011.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 09.01.1998

.....

.....

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 07. und 21.11.1997 und im Amtsblatt vom 08. und 22.11.1997 publiziert. Gegen das Reglement wurde keine Einsprache erhoben.

Der Beschluss wurde am 09.01.1998 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtsanzeiger Aarberg publiziert. Gegen den Beschluss wurde keine Beschwerde eingereicht.

Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 09.02.1998

.....